

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt:

	bis 2023	neu ab 2024
a) Erwachsene	130,00 €	150,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	65,00 €	75,00 €
c) Schüler, Azubis und Studenten ab 19 Jahre	65,00 €	75,00 €
d) FSJ oder BFD bis zum 27. Lebensjahr	10,00 €	75,00 €
e) Ehepaare/Lebensgemeinschaften	175,00 €	200,00 €
f) Familie 1	195,00 €	225,00 €
Beide Elternteile inkl. aller Kinder bis 18 Jahre		
Familie 2		
g) Ein Elternteil mit bis zu einem zwei Kinder bis 18 Jahre	165,00 €	190,00 €
h) Rentner	95,00 €	110,00 €
i) Passive Mitglieder (Fördermitglied)	95,00 €	100,00 €
j) Aufnahmegebühr Mitglied (einmalig)	10,00 €	15,00 €

3. Der Mitgliedergrundbetrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag der Abteilungsleitung die Beitragshöhe reduzieren. Das Mitglied hat die für eine Reduzierung sprechenden Gründe gegenüber der Abteilungsleitung glaubhaft zu machen. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen.

4. Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

5. Die Beiträge sind grundsätzlich per Lastschriftmandat zu bezahlen. Sie werden jährlich am ersten Werktag des Monats März im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sie können aber auch bis zum 31.01. eines Jahres per FamilienCard bezahlt werden. Eventuell anfallende Stornogebühren gehen, soweit es das Mitglied zu verantworten hat, zu Lasten des Mitgliedes.

6. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.

7. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle bis zum 1. Dezember schriftlich mitgeteilt werden.

8. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

9. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung.